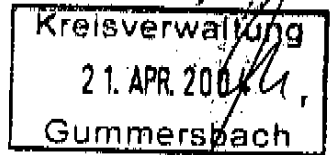




Bezirksregierung Köln

II
20/2



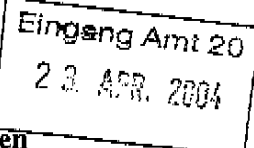
Kreiswahlbüro

Bezirksregierung, 50606 Köln
Oberbürgermeister/in
in Aachen, Bonn, Köln
und Leverkusen
Landräte in
Aachen, Bergheim, Düren,
Euskirchen, Heinsberg,
Gummersbach, Siegburg
und Bergisch Gladbach

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Frau Rodewald

hannelore.rodewald@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 527
Durchwahl: (0221) 147 - 2720
Telefax: (0221) 147 - 3507
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
31.1.5

Datum: 20.04.2004



B
K
Köln

Verpflichtung kommunaler Bediensteter zur Mitwirkung in Wahlvorständen

Anlagen: -3-

Aus Anlass einer Anfrage hat das Innenministerium NRW Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung kommunaler Bediensteter für Wahlvorstände aufbereitet. Zu Ihrer Information übersende ich den Erlass des Innenministeriums vom 08.04.2004 sowie zwei entsprechende Merkblätter.

Zusatz für die Landräte -als untere staatliche Verwaltungsbehörden-

Ich bitte, die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

Rodewald
(Rodewald)

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,12,14,16,18
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
 Bezirksregierung Detmold
 Bezirksregierung Düsseldorf
 1 Bezirksregierung Köln
 Bezirksregierung Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: MR'in Wißmann
 Wissmann@im.nrw.de
 Durchwahl (0211) 871 2454
 Fax (0211) 871 2979

Aktenzeichen
 31-3-10.70.10-4690/04(0)

8. April 2004



Wahlen

Verpflichtung kommunaler Bediensteter zur Mitwirkung in Wahlvorständen

Anlagen: - 2 -

Aus Anlass einer Anfrage habe ich Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung kommunaler Bediensteter für Wahlvorstände aufbereitet. Die entsprechenden Merkblätter gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis m.d.B., die Kommunalaufsichtsbehörden in Ihrem Geschäftsbereich entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

Wissmann
 (Wissmann)

Kommunalwahlrecht

Referat: 31	Az.: 31-3-10.70.10- 4690/04	Bearbeiter: Wißmann	Datum: 05.04.04
Stichwörter: Wahlhelfer, Urlaubssperre		Rechtsgrundlagen: § 101 Abs. 1 Landesbeamtengesetz - LBG §§ 2-9 ErholungsurlaubsVO - EUV, § 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz - BUrlG § 47 Bundesangestelltentarifvertrag - BAT	
Anlass: Anfrage eines Bediensteten einer Stadtverwaltung vom 19.01.04			
Problemstellung/Frage: Ist eine Urlaubssperre von jeweils 1 Woche für Bedienstete der Stadtverwaltung für die jeweiligen Wahltage zulässig, um Mitarbeiter der Verwaltung in Wahlvorstände berufen zu können?			
Antwort: Rechtsgrundlage für die Gewährung von Erholungsurlaub ist für Beamte § 101 Abs. 1 LBG i.V.m. § 2 EVO und für Arbeitnehmer § 7 Abs. 1 BurlG bzw. die entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften (z.B. § 47 BAT). Es besteht ein Rechtsanspruch des Bediensteten auf Gewährung eines beantragten Erholungsurlaubs, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist (§ 2 EUV) bzw. sofern nicht dringende betriebliche/dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 BurlG). Die Ablehnung eines Urlaubsantrages bzw. die Festlegung eines generellen Hinderungsgrundes für eine Urlaubsgewährung (Urlaubssperre) ist somit nur aufgrund dienstlicher Erfordernisse zulässig. Die Sicherstellung der Durchführung von Wahlen ist dem Grunde nach ein dienstlicher Belang, der im Einzelfall auch eine Urlaubssperre rechtfertigen kann. Der Bürgermeister ist für die ausreichende und ordnungsgemäße Besetzung der Wahlvorstände verantwortlich und hat diese sicherzustellen (vgl. für die Kommunalwahlen § 7 KWahlO). Da insbesondere die Tätigkeit als Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher sowie als Schriftführer in besonderer Weise Sachkunde, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein erfordern, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Bürgermeister wiederholt kommunale Bedienstete zu Mitgliedern der Wahlvorstände beruft. Für diese stellt die Berufung in einen Wahlvorstand ein Nebenamt bzw. eine Nebentätigkeit dar (OVG Lüneburg in NVwZ-RR 1998, 534; Schreiber in Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl. § 9 Rdnr. 4), zu dessen Übernahme sie auf Verlangen ihres Dienstvorgesetzten grundsätzlich verpflichtet sind (§ 67 LBG). Aufgrund der Pflicht des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde, die Wahlvorstände mit qualifiziertem Personal zu besetzen besteht – neben dem hohen öffentlichen Interesse – auch ein besonderes dienstliches Interesse des Bürgermeisters daran, die rechtlich zulässige und faktisch ggf. gebotene Berufung kommunaler Bediensteter durch eine zeitlich befristete und auf den tatsächlich benötigten Personenkreis beschränkte Urlaubssperre sicherzustellen			

Dies wird gestützt durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 19.01.1993, BverwGE 91, S. 343 ff. = DÖV 93, 486 = PersV 93, 369). In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Oberstadtdirektor einer nordrhein-westfälischen Stadt eine Urlaubssperre verhängt einmal für die Zeit vom 12.01. bis 25.01.1987 für alle Beamten und Angestellten, deren Einsatz als Wahlvorstand bei der Bundestagswahl am 25. Januar 1987 in Betracht kam, und zum anderen für die Zeit vom 11.05. bis 12.06.1987 für die Beamten und Angestellten, die als Zähler bei der seinerzeit durchgeführten Volkszählung zum Einsatz kommen sollten. Das Bundesverwaltungsgericht hatte über die Mitbestimmungspflichtigkeit dieser Maßnahme zu entscheiden. Diese lehnte es mit der Begründung ab, es handele sich bei der Urlaubssperre nicht um eine mitbestimmungspflichtige Urlaubsplanung, sondern um die Festlegung eines generellen Hinderungsgrundes für die Urlaubsgewährung. Letzteres sei eine organisatorische Maßnahme in der Aufgabenverantwortung des Dienststellenleiters. In seinen Ausführungen bejahte das Bundesverwaltungsgericht inzident die Frage der dienstlichen Notwendigkeit der Urlaubssperre.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Eine vom Dienststellenleiter aus unabweisbarer dienstlicher Notwendigkeit (Durchführung der Bundestagswahl 1987 auf kommunaler Ebene sowie Durchführung der Volkszählung 1987) angeordnete Urlaubssperre für bestimmte Zeiträume ist nicht Bestandteil der Urlaubsplanung, sondern eine dieser zeitlich und sachlich vorausgehenden organisatorischen Maßnahme, die nicht der Mitbestimmung durch den Personalrat unterliegt.“

Bemerkung/Verfügungen:

Parallel zur Beantwortung der Anfrage per Runderlass den Bezirksregierungen mitgeteilt.

Verweis auf Akte/Vermerke:

Kommunalwahlrecht

Referat: 31	Az.: 31-3-10.70.10- 4690/04(0)	Bearbeiter: Wißmann	Datum: 05.04.04
Stichwörter: Wahlhelfer, Verpflichtung kommunaler Bediensteter als Mitglieder der Wahlvorstände, Gleichheitsgrundsatz		Rechtsgrundlagen: § 11 BWG, § 2 Abs. 7 KWahlG, § 12 LWahlG jeweils i.V.m. mit § 28 GO, § 67 Abs. 1 LBG, § 11 Satz 1 BAT i.V.m. § 67 Abs. 1 LBG	
Anlass: Anfrage eines Bediensteten einer Stadtverwaltung vom 19.01. 2004			
Problemstellung/Frage: Ist es mit dem Willkürverbot vereinbar, dass Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung ständig zur Ausübung von Ehrenämtern in Zusammenhang mit Wahlen herangezogen werden?			
Antwort: Die wiederholte Berufung von städtischen Bediensteten in Wahlvorstände für die Durchführung von Wahlen führt nicht zu einem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz bzw. das Willkürverbot. Grundsätzlich sind alle Wahlberechtigten zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes verpflichtet (§§ 11 BWG, 2 Abs. 7 KWahlG, 12 LWahlG jeweils i.V.m. mit § 28 GO). Eine Ablehnung kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes kommt hinzu, dass sie dienstrechtlich zur Übernahme eines entsprechenden Nebenamtes bzw. einer entsprechenden Tätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn verpflichtet sind (§§ 67 Abs. 1 LBG bzw. § 11 Satz 1 BAT i.V.m. § 67 Abs. 1 LBG). Die Mitglieder der Wahlvorstände werden vom Bürgermeister berufen. Er ist für die ausreichende und ordnungsgemäße Besetzung der Wahlvorstände verantwortlich und hat diese sicherzustellen (vgl. für die Kommunalwahlen § 7 KWahlG). Da insbesondere die Tätigkeit als Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher sowie als Schriftführer in besonderer Weise Sachkunde, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein erfordern, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Bürgermeister wiederholt kommunale Bedienstete zu Mitgliedern der Wahlvorstände beruft. Die Verpflichtung von Bediensteten, die schon in der Vergangenheit das Ehrenamt des Wahlhelfers ausgeübt haben, dient dem Ziel, funktionsfähige Wahlvorstände mit erfahrenen und sachkundigen Mitgliedern zu bilden. Sie ist somit sachlich gerechtfertigt und verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz bzw. das Willkürverbot (VG Gelsenkirchen in EildStNW 480/90; OVG Lüneburg in NVwZ RR 1998, 533, 534; Bartella/Dahlen/Eldik, Kommunalwahlgesetz, § 2 Anm. 8).			
Bemerkung/Verfügungen: Parallel zur Beantwortung der Anfrage per Runderlass den Bezirksregierungen bekannt gegeben.			
Verweis auf Akte/Vermerke:			

recht

Straßen- und Wegegesetz NRW nicht zulässig sein kann, seitens des Landes NRW eine Rahmenvorgabe zur Anwendung dieser Vorschrift zu machen. Entsprechend spricht der Wortlaut des Erlasses auch nur von einer „Bitte“.

Daraus ist eindeutig zu entnehmen, dass der Träger der Straßenbaulast bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ohne weiteres von seiner Lenkungsbefugnis Gebrauch machen kann. Konkret bedeutet dies, dass die politischen Parteien, sofern sie Plakatierungen anlässlich von Wahlen im öffentlichen Straßenraum vornehmen wollen, bei denen in die Zuständigkeit des Trägers der Straßenbaulast fallenden Straßen einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Das diese innerhalb eines sechswöchigen Zeitraumes vor dem jeweiligen Wahltag auf-

grund der entsprechenden verfassungsrechtlichen Privilegierung politischer Parteien zu erteilen ist (Anspruch), steht hierbei nicht in Zweifel.

Dabei ist zu beachten, dass der Träger der Straßenbaulast nur dann von seiner Lenkungsbefugnis Gebrauch machen kann, wenn er auch die Standorte der Plakate kennt. Denn nur so kann eine Gefährdungsabschätzung zwischen dem Interesse der Parteien an der Plakatierung und dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs getroffen werden. In der Praxis würde dies für die politischen Parteien bedeuten, dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auch ein Standortverzeichnis der vorgesehenen Plakatierung beizufügen. Auf den ersten Blick mag dies aus Sicht der Parteien unnö-



tigen Bürokratismus bedeuten. Aber wenn man sich die Hintergründe verdeutlicht, insbesondere die möglichen Gefahren beim „wildem Plakatieren“, dann sprechen überzeugende Gründe dafür, diese Plakatierungen nicht im rechtsfreien Raum stattfinden zu lassen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Berufung auf die in dem Erlass genannte drei Monatsfrist nur und ausschließlich Geltung für die Erteilung straßenverkehrsrechtlicher, nicht aber straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse nach Straßen- und Wegegesetz NRW beansprucht. Falsch wäre es deshalb, eine Plakatierung ohne Sondernutzungserlaubnis schlicht zu dulden, die schon drei Monate vor dem Wahltag aufgestellt wird. Sechs Wochen vor dem Wahltag haben die Parteien einen Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, außerhalb dieses Zeitraumes steht sie im Ermessen des Trägers der Straßenbaulast.

das urteil: feuerwehrmann stürzt bei übung ab

Gemeinsam mit der Betriebsfeuerwehr einer ortsansässigen Firma übten zwei freiwillige Feuerwehren benachbarter Orte die Rettung Verletzter aus einem brennenden Objekt. Wie schon häufig zuvor organisierte der Bürgermeister, Leiter der freiwilligen Feuerwehr, das Training. Dieses Mal war das „brennende Objekt“ eine leer stehende alte Scheune. Obwohl der Übungsleiter wusste, dass der Boden des Obergeschosses morsch und stark einsturzgefährdet war, ließ er das obere Stockwerk nicht absperren. Es kam, wie es kommen musste: Ein Werksfeuerwehrmann kletterte nach oben, fiel durch den Boden fünf Meter in die Tiefe und verletzte sich schwer. Die Krankenversicherung finanzierte die Heilbehandlung und verklagte anschließend die Gemeinde auf Schadenersatz.

Vom Landgericht Chemnitz bekam die Versicherung Recht. Üblicherweise würden Bereiche eines Übungsobjekts, die nicht betreten werden sollten, mit gelben Fahnen markiert oder mit rot-weiß gestreiften Bändern abgesperrt. Dies zu unterlassen, sei grob fahrlässig. Zumindest hätte der Übungsleiter die Anweisung geben müssen, nur im Erdgeschoss der Scheune nach Verletzten zu suchen. Als erfahrener Feuerwehrmann musste der Bürgermeister wissen, was ansonsten passieren würde. Wenn ein Feuerwehrmann die Order erhalte, verletzte Personen aus dem Gebäude zu retten, durchkämmte er alle Stockwerke. Dass im Obergeschoss ein Unfall passieren würde, sei somit vorhersehbar gewesen. Für die Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters hafte deshalb die Kommune. (jpd)

Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 11. September 2002 (Az: 5 O 545/02)

2. Verpflichtung kommunaler Bediensteter zur Mitwirkung in Wahlvorständen

Mit Erlass vom 08.04.2004 – Az. 31-3-10.70.10-4690/04(0) – hat das Innenministerium zu Fragen der Verpflichtung kommunaler Bediensteter in Wahlvorständen Stellung bezogen.

Zunächst nimmt es zu der Frage Stellung, ob eine Urlaubssperre von jeweils 1 Woche für Bedienstete der Kommunalverwaltung für die jeweiligen Wahltag zulässig ist, um Mitarbeiter der Verwaltung in Wahlvorständen berufen zu können.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Erholungsurlaub ist für Beamte § 101 Abs. 1 Landesbeamtengesetz – LBG i.V.m. § 2 Erholungsurlaubsverord-

nung - EVO und für Arbeitnehmer § 7 Abs. Bundesurlaubsgesetz - BurlG bzw. die entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften (z.B. § 47 Bundesangestelltentarifvertrag - BAT.

Demnach besteht ein Rechtsanspruch des Bediensteten auf Gewährung eines beantragten Erholungsurlaubs, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist (§ 2 EVO) bzw. sofern nicht dringende betriebliche/dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 BurlG). Die Ablehnung eines Urlaubsantrages bzw. die Festlegung eines generellen Hinderungsgrundes für eine Urlaubsgewährung (Urlaubssperre) ist somit nur aufgrund dienstlicher Erfordernisse zulässig.

Die Sicherstellung der Durchführung der Wahlen ist nach Auffassung des Innenministeriums dem Grunde nach ein dienstlicher Belang, der im Einzelfall auch eine Urlaubssperre rechtfertigen kann. Da insbesondere die Tätigkeit als Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher sowie als Schriftführer in besonderer Weise Sachkunde, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein erfordern, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Bürgermeister wiederholt kommunale Bedienstete zu Mitgliedern der Wahlvorstände beruft. Für diese stellt die Berufung in einen Wahlvorstand ein Nebenamt bzw. eine Nebentätigkeit dar, zu dessen Übernahme sie grundsätzlich verpflichtet sind (§ 67 Abs. 1 LBG bzw. § 11 Satz 1 BAT i.V.m. § 67 Abs. 1 LBG). Aufgrund der Pflicht des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde, die Wahlvorstände mit qualifiziertem Personal zu besetzen, besteht – neben dem hohen öffentlichen Interesse – auch ein besonderes

Wahlwerbung findet nicht in einem rechtsfreien Raum statt.



dienstliches Interesse des Bürgermeisters daran, die rechtlich zulässig und faktisch ggf. gebotene Berufung kommunaler Bediensteter durch eine zeitlich befristete und auf den tatsächlich benötigten Personenkreis beschränkte Urlaubssperre sicherzustellen.

Ferner verstößt die wiederholte Berufung von kommunalen Bediensteten in Wahlvorstände nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz bzw. gegen das Willkürverbot, da hierfür – wie bereits ausgeführt – sachliche Gründe sprechen können.

3. Melderegisterauskünfte politischer Parteien vor den Kommunalwahlen

Die Parteien können nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) wie bei früheren Wahlen Adressaufkleber, Listen, Disketten, CD und Magnetbänder/-kassetten mit den Anschriften bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten erhalten.

Im MG NRW ist nunmehr klargestellt, dass sich der Umfang der Gruppenauskunft jeweils auf bestimmte Gruppen von Wahlberechtigten zu beschränken hat (z.B. Jung- und Erstwähler, Wahl-

berechtigte im Rentenalter). Eine Auskunft über alle Wahlberechtigten ist unzulässig. In diesen Auswertungen können nur die in § 35 MG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 MG NRW aufgeführten Daten (Vor- und Familienname, akademische Grade und Anschriften) berücksichtigt werden. Für die Selektion der Wahlberechtigten ist es nicht zulässig, ein anderes Kriterium als das Geburtsdatum zu verwenden. Einer Sortierung neben oder anstelle des Geburtsdatums, nach den in § 34 Abs. 1 MG NRW aufgeführten Daten, steht jedoch nichts entgegen.

In der Regel wird im Bereich der Kommunalen Datenverarbeitungszentren das Verfahren der Auftragserteilung praktiziert. Die Auskunftersuchen sind von den Ortsverbänden/Ortsvereinen den Hauptverwaltungsbeamten zur Zustimmung vorzulegen und sind dann über den Kreisverband/Unterbezirk dem jeweiligen Zweckverband zuzuleiten.

Eine Aufgliederung der Gruppenauskunft nach Bezirken als Serviceleistung für die Parteien findet im MG NW keine ausdrückliche Entsprechung und ist nicht zulässig.

Marcus Lübken
Beigeordneter in Marienheide